



Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes e.V. zum FGG-Reformgesetz-Entwurf

Wir begrüßen das Anliegen des Entwurfes, die familienrechtlichen Verfahrensregelungen übersichtlicher und leichter verständlich zu gestalten. Ebenso begrüßen wir grundsätzlich das Anliegen des Entwurfs, Kindschaftssachen in überschaubaren Fristen zu einer Lösung zu bringen. Allerdings weisen wir eindringlich darauf hin, dass es auch Kindschaftssachen gibt, in denen der Beschleunigungszwang kontraproduktiv ist.

Wir möchten deutlich voranstellen, dass in der Regel dann, wenn Kinder durch häusliche Gewalt schwer traumatisiert wurden, das familien- und kindschaftsrechtliche Verfahren vor besondere Anforderungen gestellt wird, die mit dem Leitbild einer kooperativen Elternschaft und der gemeinsamen Verantwortung von Mutter und Vater für das Kind auch nach einer Trennung sowie der Annahme der Notwendigkeit von fortbestehenden Umgangskontakten für Kinder nicht bearbeitbar sind. Die für häusliche Gewalt typischen Gefährdungsmomente müssen im kindschaftsrechtlichen Verfahren grundlegend berücksichtigt werden: der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Frauen muss die Entscheidungen wesentlich bestimmen. Diese grundlegenden Aspekte sind auch im Hinblick auf Verfahren zu beachten, in die Pflegekinder involviert sind. Ob z.B. Umgangsregelungen dem Wohl des Kindes förderlich oder abträglich sind, muss jeweils im Einzelfall gründlich geprüft werden im Wissen darum, dass bei traumatisierten Kindern grundsätzlich eigenständige Maßstäbe anzulegen sind.

Wir streichen dies vorab heraus, da z.T. die konkreten Regelungen durchaus im Sinne dieses Einwands lesbar sind, der Begründungstext sich aber überwiegend nicht hinreichend sensibel gegenüber diesen Problemstellungen zeigt.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu folgenden Regelungen im Einzelnen Stellung:

Zu einzelnen Regelungen des FamFG

Buch 1 Allgemeiner Teil

§ 7 Abs. 1 Akteneinsicht

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass auch bei der Akteneinsicht durch Beteiligte des Verfahrens Persönlichkeitsrechte der anderen Beteiligten zu beachten sind und deshalb die Gewährung der Akteneinsicht in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt ist. So kann eine Akteneinsicht z.B. verweigert werden, wenn sich daraus Gefahren für die anderen Beteiligten ergeben würden. Regelmäßig haben deshalb die Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass z.B. der Aufenthaltsort von Frauen, die in ein Frauenhaus geflüchtet sind, durch eine gewährte Akteneinsicht nicht bekannt gegeben wird. Die Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 361) erweckt den Eindruck, als sei das Recht auf Akteneinsicht stets gegeben. Die Begründung sollte in diesem Punkt korrigiert werden.

§ 80 Abs. 2 Zugänglichmachen ohne Zustimmung

In § 80 Abs. 2 FamFG – E ist vorgesehen, dass abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin über seine/ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der entsprechenden Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung der/des Antragstellers/in zugänglich gemacht werden dürfen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat.

Wir lehnen diese Regelung aus zwei Gründen ab, da durch sie Persönlichkeitsrechte der Antragsteller verletzt werden. Verfahrensökonomische Erwägungen (siehe Begründung des Entwurfs S. 438) können diesen Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen.

Praktisch würden z.B. in Situationen, in denen Frauen wegen erlittener häuslicher Gewalt eines besonderen Schutzes vor weiteren Übergriffen bedürfen und geflüchtet sind, dem Täter in unnötiger Weise Informationen über die Frau offenbart, die ihn auf ihre Spur bringen und sie erneut gefährden könnten.

§ 81 Abs. 2 Beiordnung eines Rechtsanwaltes

Hier sollte in der Begründung klargestellt werden, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin immer dann erforderlich ist, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Nur dann ist gewährleistet, dass ein ausreichender Zugang zum Recht auch für die wirtschaftlich schwächere Partei gegeben ist.

§ 102 Ordnungsmittel

Wir sprechen uns deutlich gegen Ordnungsgeld und Ordnungshaft bei Zuwiderhandlungen gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs aus. Aus der übergeordneten Perspektive des

Kindeswohls ist die Verhängung von Zwangsmitteln nicht zielführend und verschlechtert häufig die Situation des betroffenen Kindes.

Als grundsätzlich rechtsstaatlich bedenklich schätzen wir Abs. 4 ein, der vorsieht, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungshaft keine aufschiebende Wirkung haben soll.

§ 104 Anwendung unmittelbaren Zwangs

Wir begrüßen den Ausschluss unmittelbaren Zwangs gegen Kinder zur Durchsetzung des Umgangsrechts.

Buch 2: Verfahren in Familiensachen

§ 136 Persönliches Erscheinen

Wir begrüßen ebenso ausdrücklich, dass die persönliche Anhörung nun explizit auch beim Umgangsrecht vorgesehen ist.

§ 144 Abs. 1 Außergerichtliche Streitbeilegung

Dieser Absatz kann entfallen. Zwar ist die Intention, Mediationsverfahren bekannt zu machen, zu begrüßen, aber (Kontroll-)Aufwand und Ertrag stehen hier in keinem plausiblen Verhältnis. Stattdessen fehlt eine Regelung zu den Kosten von Mediationsverfahren, damit diese auch von Familien ohne ausreichendes Einkommen wahrgenommen werden können.

§ 164 Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthaltes des Kindes

Auch wenn die Norm als Kann-Bestimmung eine Ermessensausübung durch das Gericht vorsieht, plädieren wir für eine Streichung dieser Vorschrift. In der Praxis kommen Änderungen des Aufenthaltsortes des Kindes ohne Zustimmung insbesondere auch in Situationen häuslicher Gewalt als Schutzmaßnahme vor. Zwar ist der Begründung zu entnehmen, dass die Abgabe der Kindschaftssache dann nicht an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes vorzunehmen ist, wenn die einseitige Änderung des Aufenthaltes wegen Gewalt oder Drohungen gerechtfertigt war. Sollte diese Vorschrift nicht gestrichen werden, so sollte sie auf jeden Fall in Satz 2 ergänzt werden: „...zusteht oder die Änderung zum Schutz vor häuslicher Gewalt erfolgte.“

§ 165 Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen in Kindschaftssachen

Der Entwurf sieht vor, dass Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vorrangig durchzuführen sind. Nach Abs. 4 soll das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken.

Es ist richtig, dass in Kindschaftssachen im Interesse der Kinder zügig nach tragfähigen Regelungen zu suchen ist. Diese müssen aber auch der jeweiligen Situation der Eltern und der Kinder angepasst sein.

Die in der Begründung vertretene Auffassung, in Umgangssachen vermeide „nur eine sofortige Regelung“ die Gefahr einer dem Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten (Begründung S. 495), verkennt, dass tragfähige Lösungen im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können und dass auch Unterbrechungen von Umgangskontakten insbesondere bei traumatisierten Kindern zuträglich sein können.

Die Trennungssituation der Kinder und Frauen, die von häuslicher Gewalt geprägt ist, z.B. unterscheidet sich erheblich von den Situationen sonstiger konfliktträchtiger Trennungen. Sie erlaubt in der Regel selten einvernehmliche Regelungen. Das Risiko erneuter Misshandlungen von Frauen und Kindern ist in der akuten Trennungsphase enorm erhöht. Untersuchungen belegen darüber hinaus, dass bei häuslicher Gewalt Umgangskontakte auch nach längerer Trennungszeit noch häufig zu erneuten Misshandlungen von Frauen und Kindern führen.

§ 166 Verfahrensbeistand

Wir begrüßen die hier vorgenommenen Konkretisierungen und die Aufnahme der Antragsmöglichkeit für über 14-jährige ausdrücklich. Wir regen an, in Abs. 2 auch explizit Verfahren nach § 1631 b BGB (Unterbringung des Kindes) mit aufzunehmen.

§ 171 Abs. 2 Inhalt des Gutachtauftrags

Die Vermengung von Gutachtauftrag und einem Auftrag an den bestellten Gutachter, auf Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken, überzeugt nicht. Die Rollendiffusion zwischen Gutachter und Mediator ist fachlich unproduktiv. Der Abs. sollte gestrichen werden.

§ 219 Gewaltschutzsachen

Die vollständige Zuweisung der Gewaltschutzsachen zum Familiengericht wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Gewaltschutzsachen stellt eine wesentliche Erleichterung für die betroffene Person dar, da hierdurch die Zuständigkeitsfrage als Hürde entfällt wie auch der ggf. damit verbundene Zeitverlust.

§ 223 Einstweilige Anordnung

Die geplante Einführung eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes in Gewaltschutzsachen wird begrüßt.

§ 246 Auskunftspflichten

Es ist nicht einsehbar, warum Belege ggf. nur im Hinblick auf das Einkommen und nicht auch im Hinblick auf das Vermögen beigebracht werden müssen. Da auch der Einsatz von Vermögen für den Unterhalt gefordert ist, wenn die Einkünfte nicht ausreichen. Das Vermögen sollte in die Option des Gerichts, Belege zu verlangen, einbezogen bleiben.

Buch 3: Verfahren in Betreuungssachen

§ 283 Betreuungssachen

Die Definition und Strukturierung von Betreuungssachen ist hilfreich und dient der Klarheit.

§ 286 Beteiligte

Die konkrete Benennung der am Verfahren in Betreuungssachen zu beteiligenden Personen (Betroffener, Betreuer, Bevollmächtigter, Verfahrenspfleger) wird begrüßt, da dies der Klarheit dient.

Dass die zuständige Behörde nur aufgrund eines von ihr zu stellenden Antrages zu beteiligen ist, entspricht der bisherigen Praxis und erscheint sinnvoll.

§ 288 Verfahrenspfleger (in Betreuungssachen)

Gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1 ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Abs. 2 des § 288 regelt zusätzlich: Wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht, ist die Nichtbestellung gesondert zu begründen.

Abs. 4

Im Widerspruch zu dieser Mußregelung wird in § 288 Abs. 4 geregelt, daß die Bestellung eines Verfahrenspflegers unterbleiben bzw. aufgehoben werden soll, wenn der Betroffene sich von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten läßt. Diese Ausnahmeregelung erscheint nur dann sinnvoll, wenn der Betroffene selbst den Bevollmächtigten bestellt hat und bspw. nicht ein Betreuer. Es wird davon ausgegangen, daß dieser Fall gemeint ist. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, § 288 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

„(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene durch einen von ihm gestellten Bevollmächtigten nach § 11 vertreten wird.“

§ 309 Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers

Begrüßt wird die klare Regelung in Abs. 2 des § 309, daß das Gericht bei Wechsel des Betreuers den Betroffenen anzuhören hat, sofern der Betroffene sein Einverständnis nicht schriftlich erklärt hat.

§ 311 Verfahren in Fällen des § 1904 BGB (Ärztliche Maßnahmen)

Die Pflicht der Anhörung des Betroffenen und der sonstigen Beteiligten vor der Einwilligung eines Betreuers oder Bevollmächtigten ist naheliegend und richtig.

Für erforderlich halten wir jedoch zusätzlich

- eine Unterrichtung des Betroffenen über den möglichen Verlauf des medizinischen Verfahrens (analog § 310 Abs. 1 Satz 2)
- eine Anhörung der zuständigen Behörde, wenn der Betroffene dies wünscht (analog § 310 Abs. 2)

Diese Punkte sollten in Abs. 1 ergänzt aufgenommen werden.

§ 317 Beschwerde der Staatskasse

Die vorgesehene lange Frist mit 5 Monaten für eine Beschwerde durch die Staatskasse sollte durch eine dem Betreuungsverfahren angemessenere wesentlich kürzere Frist ersetzt werden. Es kann nicht sein, daß eine Betreuung bis zu 5 Monate in der Praxis laufen kann und so lange Zeit unter dem Vorbehalt der Staatskassenzustimmung steht.

Wir schlagen im Interesse der Betroffenen vor, die Frist auf 2 Monate zu verkürzen.

§ 326 Örtliche Zuständigkeit

Die Klarstellung der örtlichen Zuständigkeiten bzw. deren Rangfolge im Falle einer Unterbringung wird begrüßt.

§ 330 Verfahrenspfleger (in Unterbringungssachen)

Gemäß § 330 Abs. 1 Satz 1 ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die vorgenommene Einschränkung halten wir für problematisch:

Die Unterbringung stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte (Entzug der Freiheitsrechte) dar, so dass das Interesse des Betroffenen als grundsätzlich gegeben vorauszusetzen ist. Inwieweit der Betroffene dieses Interesse durch Anhörung selbst in der Lage ist wahrzunehmen kann, hängt erheblich vom Grad der Krankheit und ggf. von der Medikation ab.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, bei Unterbringungssachen grundsätzlich einen Verfahrenspfleger zu bestellen. (Abs. 2 entfiere dann.)

Abs. 3

Abweichend von der Regelung in Abs. 1 kann ersatzweise ein Bevollmächtigter die Interessen des Betroffenen wahrnehmen. Auch hier ist – analog zu § 288 Abs. 4 – diese Ersatzregelung nur sinnvoll, wenn der Betroffene selbst den Bevollmächtigten bestellt hat und bspw. nicht ein Betreuer. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, § 330 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene durch einen von ihm gestellten Bevollmächtigten nach § 11 vertreten wird.“

§ 334 Einholung eines Gutachtens

Die zwingende Einbeziehung eines Gutachters in das Unterbringungsverfahren ist Standard.

In Abs. 1 mit aufgenommen werden sollte jedoch – analog zu § 292 – der Satz:

„Das Gutachten hat sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu erstrecken.“

§ 339 Zuführung zur Unterbringung

Abs. 1: Begrüßt wird, daß der Betreuer oder der Bevollmächtigte bei der Zuführung zur Unterbringung grundsätzlich durch die zuständige Behörde zu unterstützen ist.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband - Gesamtverband

26.06.2006